

siger einer Sache die Herausgabe derselben verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Die letztere Voraussetzung trifft aber in dem unterstellten Falle nicht zu. Nur bis zu der Beendigung derervielfältigung ist der Verleger dem Autor gegenüber zu dem Besitz des Manuskripts berechtigt; nach diesem Zeitpunkt besteht ein solches Recht nicht mehr, und man kann dieses nur dann konstruieren, wenn man dem § 27 des Verlagsgesetzes eine Auslegung gibt, die nach obigem unhaltbar ist.

Ebenso erledigt sich die Frage, ob der Verleger etwa das Manuskript verkaufen und den Erlös für sich behalten könnte, ohne weiteres in verneinendem Sinn. Der Verleger ist nicht berechtigt, über das Manuskript nach der Beendigung derervielfältigung noch zu disponieren, wie er überhaupt nicht befugt ist, über dieses in irgend einem Zeitpunkt in anderer Weise zu verfügen, als sich dies aus dem Zweck des Verlagsvertrags ergibt.

Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, ob nach Beendigung derervielfältigung der Verleger verpflichtet ist, dem Autor das Manuskript ohne dessen Aufforderung zuzusenden, oder ob es erst einer solchen bedarf? Aus der gesetzlichen Rückgabepflicht folgt die Bejahung der Frage im Sinne der ersten Alternative; indessen können in dieser Beziehung Handelsgebräuche und Übungen von einem nicht zu verkennenden Einfluß sein. Besteht ein allgemeiner Gebrauch, daß dem Autor das Manuskript erst zugesendet wird, nachdem er durch sein Verlangen zu erkennen gegeben hat, daß er hierauf Wert legt, so wird der Verleger erst dann mit der Rückgabe in Verzug kommen, wenn der Autor sich in dem entsprechenden Sinne geäußert hat.

Andererseits ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß dem Verleger unter Umständen das Recht zusteht, das Manuskript nach Maßgabe des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückzubehalten, z. B. dann, wenn, entgegen dem Vertrag, der Autor bei der Korrektur noch umfassende materielle Veränderungen vorgenommen hat, durch die sich die Druckkosten wesentlich erhöht haben.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift sind am 5. März d. J. von der Strafkammer in Bernburg zwei Buchhändler zu je 10  $\mathcal{M}$  Geldstrafe verurteilt worden. Es handelte sich um die Hefte 4 und 5 des Jahrgangs 4 des „Satyr“. Das Urteil führt eingehend aus, welche Bilder in jenen Hefen als unzüchtig anzusehen sind. — In ihrer Revision verwiesen die Angeklagten darauf, daß die Post 15 000 Exemplare jenes Blattes verbreite. Die Post werde doch sicherlich auch den Inhalt auf seine Zulässigkeit prüfen; aber offenbar sei ihr die Unzüchtigkeit der hier inkriminierten Bilder ebenso entgangen wie ihnen, den Angeklagten. — Das Reichsgericht hat die Revision verworfen, da der strafbare Tatbestand einwandfrei festgestellt sei.

### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Archiv für Buchgewerbe. Begründet von Alexander Waldow. Herausgegeben vom Deutschen Buchgewerbeverein in Leipzig. 40. Band. 1903. Heft 7. 4<sup>o</sup>. S. 261—292 mit 7 Beilagen.

Inhalt: Bekanntmachung. — Verzeichnis der Schenkgeber im April, Mai, Juni 1903. — Neue Wege zu alten Zielen. — Buch und Buchgewerbe in den Niederlanden. — Das Schliessmaterial, seine Behandlung und Anwendung. — Mahnwort an die Kunstbuchbinder. — Aus dem Deutschen Buchgewerbeverein. — Patentwesen, neue Erfindungen und Verbesserungen. — Aus den graphischen Vereinigungen. — Bücher- und Zeitschriftenschau; verschiedene Eingänge. — Mannigfaltiges. — Unsere Beilagen und Satzproben.

Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Inkunabelbibliographie von Ernst Voulliéme.

(24. Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.) Gr. 8<sup>o</sup>. 2 Bogen, CXXXIV, 543 S. Bonn a/Rhein, Hermann Behrendt. Preis brosch. 25  $\mathcal{M}$ , in Leinen geb. 26  $\mathcal{M}$ .

### Außerungen der Fachpresse über

Bücher, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft:

Neue Hamburger Zeitung, Abendausgabe vom 1. August 1903: Artikel: „Reform des Buchhandels“.

Leipziger Tageblatt, Morgenausgabe vom 3. August 1903: Artikel: „Buchhandel und Wissenschaft“.

Leipziger Neueste Nachrichten, Nr. 214 vom 4. August 1903: Artikel: „Der Akademische Schutzverein“.

Der vorstehenden Zusammenstellung fügen wir die Mitteilung an, daß die Besprechung des Bückerschen Buches für das Börsenblatt sich in bewährten Händen befindet und in Kürze erwartet werden darf. Wir bitten die Herren Kollegen um gütige Einsendung von weiteren Äußerungen der Tagespresse über diese den Buchhandel so außerordentlich nahe berührende Angelegenheit. Red.

Telegraph. — Von den Beschlüssen der kürzlich in London zusammengetretenen internationalen Telegraphen-Konferenz, die aber noch der Genehmigung der beteiligten Regierungen bedürfen und dann wahrscheinlich erst am 1. Juli 1904 in Kraft treten werden, teilt die „Verkehrszeitung“ folgende mit:

1. Die Beschränkung, daß nicht mehr als 20 Wörter für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt werden dürfen, ist aufgehoben worden.

2. Bei nachzusendenden Telegrammen (F. S.) darf in Zukunft eine Antwort vorausbezahlt und das Verlangen einer telegraphischen Empfangsanzeige gestellt werden.

3. Nach den bestehenden Bestimmungen werden die Interpunktionszeichen zwar nicht taxiert, doch brauchen sie im außereuropäischen Bereiche nicht befördert zu werden. Es lag ein Antrag vor, die Interpunktionszeichen allgemein nur dann mitzutelegraphieren, wenn es der Auftraggeber verlangt und die Gebühren dafür bezahlt. Auf Vorschlag Deutschlands ist diese Neuerung auf den außereuropäischen Bereich beschränkt worden, so daß die Interpunktionszeichen im europäischen Vorschriftenbereich nach wie vor gebührenfrei bleiben.

4. Bisher durfte ein Telegramm des außereuropäischen Bereichs bei Unterbrechungen nur dann auf einen kostspieligeren Weg umgeleitet werden, wenn der Mehrbetrag vom Aufgeber bezahlt wurde. Auf allgemeine Anregung haben sich die Kabelgesellschaften, die hier in erster Linie in Betracht kommen, bereit erklärt, die Telegramme während der auf die Bekanntgabe der Unterbrechung folgenden 24 Stunden ohne Erhöhung der Kosten auf dem teureren Wege zu befördern.

5. In Bezug auf die Erstattung von Telegrammgebühren sind mehrere für das Publikum sehr vorteilhafte Erleichterungen eingetreten. Die Beförderungsfristen, nach deren Überschreitung eine Erstattung wegen Verzögerung zulässig ist, sind erheblich herabgesetzt. Sie betragen künftig (Dienstschluß der Anstalten und Dauer der Bestellung durch Eilboten nicht eingerechnet):

a) 12 Stunden zwischen unmittelbar angrenzenden oder durch direkte Leitungen verbundenen Ländern Europas;

b) 24 Stunden zwischen andern Ländern Europas einschließlich Algerien, Tunis, das kaukasische Rußland und die asiatische Türkei, sowie zwischen unmittelbar angrenzenden oder durch direkte Leitung verbundenen außereuropäischen Ländern;

c) 3 mal 24 Stunden in allen andern Fällen.

Für Staats- und dringende Telegramme ist die Frist noch weiter auf die Hälfte der unter b und c angegebenen Zahlen gekürzt.

Für alle Telegramme in offener Sprache und für Telegramme in verabredeter oder chiffrierter Sprache mit bezahlter Vergütung, die infolge von Entstellungen usw. nachweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, wird künftig die Gebühr erstattet werden, sofern die Fehler nicht durch Diensttelegramm berichtigt worden sind.

Ferner wird u. a. in folgenden Fällen, in denen jetzt die Erstattung unzulässig ist, zurückgezahlt werden:

a) Bei Verweigerung der Annahme des Gutscheins die Gebühr für eine vorausbezahlte Antwort durch den Empfänger;

b) die Gebühr für ausgelassene Wörter, für die jetzt nur im außereuropäischen Bereiche Ersatz geleistet wird, allgemein für beide Bereiche, sofern die zu erstattende Gebühr mindestens 1 Fr. beträgt;

c) der Unterschied zwischen dem Werte des Gutscheins für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benützung des Gutscheins aufgelieferte Telegramm unter derselben Voraussetzung wie zu b.